

Entsprechenserklärung 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 25. Oktober 2011. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 2. Juli 2010, entsprochen, wobei vorsorglich eine Ausnahme hinsichtlich Ziffer 5.5.3 Satz 1, der die Offenlegung von Interessenkonflikten im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung behandelt, erklärt wurde, da unsere Vorgehensweise nach zwei nicht rechtskräftigen Urteilen des OLG Frankfurt am Main der Empfehlung in Ziffer 5.5.3 Satz 1 nicht genügt. Wir halten die Verpflichtungen aus Ziffer 5.5.3 Satz 1 durch die aktienrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG begrenzt und sehen, anders als das OLG Frankfurt am Main, keine Grundlage für eine Ausweitung der Information.
2. Die "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" legte am 15. Mai 2012 eine neue Kodexfassung vor, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Auch der neuen Fassung entsprach die Deutsche Bank wie unter 1. aufgeführt mit Ausnahme der neu gefassten Ziffer 5.4.1. Aufgrund der Neuregelung bei den Zielsetzungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden nach der erforderlichen eingehenden Diskussion in der Aufsichtsratssitzung am 30. Oktober 2012 konkrete Ziele hinsichtlich der Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 beschlossen.
3. Ab heute entspricht die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 15. Mai 2012, wobei vorsorglich eine Ausnahme hinsichtlich Ziffer 5.5.3 Satz 1 mit der unter 1. genannten Begründung erklärt wird, da wir an dieser von uns für richtig gehaltenen Praxis weiterhin festhalten wollen.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2012